

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 30 (1940)
Heft: 33

Artikel: Sonntagsentheiligung und ihre Bestrafung in früherer Zeit
Autor: Rubi, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-647375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sonntagsentheiligung und ihre Bestrafung in früherer Zeit

Von Chr. Rubi

Es soll hier kein Lamento losgelassen werden über die Gegenwart und die in verworfenem Tun sich befindende Menschheit, sondern von den Sünden wird hier die Rede sein, die von den Pfarrherren und Sittenrichtern des 17. Jahrhunderts etwa registriert und als Sonntagsentheiligungen geahndet wurden.

Der Gott des 17. Jahrhunderts war ein leicht zürnender, züchtigender Gott. Schon die Jugend mußte ihn „von ganzem Herzen fürchten“ lernen. Zeigten sich Kometen am Firmament, so zitterte man als vor einer gezückten Zuchtrute; Unglück des Einzelnen und des Volksganzen entsprang stets der Rache oder dem Zorne Gottes. Durch Buße tun, Beten und Insiehgehen hoffte man einer allzuschweren Strafe des Himmels zu entgehen.

Unablässig versuchten Regierung und Geistlichkeit das gemeine Volk von jeglichem sündhaften Leben fernzuhalten; die Obrigkeit wollte nicht nur eine weise und gestrenge, sondern auch eine väterliche, vor- und fürsorgliche Obrigkeit sein. Sie fühlte sich eben für das Seelenheil jedes ihrer Untertanen verantwortlich, konnte also auch die häufig gröblichen Verstöße gegen das Gebot der Sonntagsruhe nicht zulassen.

Zieht man diese Tatsachen in Betracht, so erscheint einem manches Urteil der allerdings oft unbeliebten Sittengerichte auf dem Lande verständlicher und entschuldbarer.

Jene Stellen in den Chorgerichtsprotokollen, die von Sonntagsentheiligungen Nachricht geben, sind aber für den Kulturgeschichtsforscher noch insofern aufschlußreich, als sie eben von allerlei Berrichtungen, Handlungen und Tätigkeiten in den Dörfern und Weilern Kunde geben, die natürlich nicht nur am Sonntag, sondern auch am Werktag vollbracht wurden.

Und es muß nun schon gesagt werden, der Berner des 17. Jahrhunderts hatte gelegentlich nicht viel Sinn für die Sonntagsruhe. Es bedurfte da sicher hie und da des strafenden Chorgerichts.

So wurde im stillen, weltabgelegenen Trub am 30. Januar 1659 Hans Jaggi Mosimann um 10 Schilling gebüßt, weil er „an Sonntagen Brodt in das Endtlbuch treit zu verkaufen“. Im Tal selber ging im Sommer 1693 die Kalberboden-Marei umher und verkaufte dem Bernehmen nach „unterschiedliche Sachen“. Vor Chorgericht zitiert, „antwortete Marei“ auf diese Anschuldigungen hin, „i habe nur Läckfuchen feil gehabt“, was sie straflos ausgehen ließ. Schon 1675 hatten sich hier „einiche von Sumiswald und anderer Orthen gelüsten lassen, an Sonntagen Seil und Hälsig umbhen zu tragen und zu verkaufen“. Das Sittengericht beschloß dann, man wolle solchen Sabbatschändern „die Wahr nehmen“, sie selber aber „nacher Trachselwald fertigen“, wo sie des Landvogts „Gnad oder Ungnad“ zu erwarten hätten.

In andern Gemeinden ging es ähnlich zu und her. In Großhöchstetten z. B. wurde am 30. März 1683 „Abraham Murer, dem Nagler von Konolfingen, sein sonntägliches Feilhalten vorgehalten“ und mit Strafe gedroht, in Signau versprach am 7. Dezember 1690 „ein Glasträger von Langnau, der an einem Sonntag Glas hin und widergetragen“, umgehende Besserung.

Recht schwer waren die Vergehen der Fuhrleute, die am Sonntag mit Roß und Wagen durch die Dörfer fuhren. Ein Peter Röhlsberger von Steinen, der Gemeinde Bowil, wurde im Frühling 1681 gebüßt, weil er „an einem Sabbat gefarret und Laden geführt“. Gleiches war 1613 drei Leuten aus dem Saanenlande widerfahren, da sie „an einem Sonntag am Morgen Wyn gsaumet und ins Land geführt“. Diese Weinfuhren an Sonntagen bildeten überhaupt oft einen Verhandlungsgegenstand der Chorgerichte. So auch in Rüderswil. Hier erschien am 26. Juli 1646 „Melcher Röhlsberger von Langnau, wegen daß er vor dryen Wochen am Sonntag morgens früh mit einem Waß mit Wyn durchs Dorf gefahren. Bate mäch-

tig umb Gnad und Verzyhung, mit Verprüchen, er wölle son Läbenlang an keinem Sonntag mehr fahren“. Er habe es sich „stuf“ vorgenommen. Warum? Weil Gott ihm kurz darauf „durch einen großen Unfall die Schwäre syner begangenen Sünd zeerkennen geben“.

Andere wiederum benutzten den Sonntag, um ihre Waren in die Städte zum Verkauf zu tragen. Nigli Meyer von Ostigen hatte „am heiligen Wienachttag 1629“ und am darauffolgenden Neujahrstag „Fisch gan Friburg tragen“ und der Kehler zu Bomatt mußte sich im März 1679 vor dem ihm vorgesezten Sittengericht zu Lauperswil verantworten, „umb daß er etliche Mal an Sonntagen mit Burdenen Capaunen gan Bern gangen“. Auch aus dem Trub kam man an einem Sonntag des Herbstes 1658 „mit großen Burdenen Tällern und anderem hölzernen Gschir nach Bern uf den Markt und understande sich auch selbes underwägen zu verkauffen...“. Die drei Gebrüder Siegentaler, Küfer in Zäziwil, konnten sich 1692 auf die Frage, „warumb sie am Sonntag, den 3. April ein Fuder hölzernes Gschir nach Bern führen lassen“, dahin verantworten, „es seye von der Obrigkeit also angeordnet, daß das hölzerne Gschir am Tag vor dem Märit in die Stadt gebracht und daselbst verkauft werden solle“.

Daß auch Sonntagsjäger, wirkliche Sonntagsjäger bestraft wurden, scheint uns heute nicht so unverständlich. Doch war in der Höhe der Bußen keine Norm festgesetzt. Ein Wolf Christmann von Radelfingen, der 1683 am Weihnachtstag „die Predig versumpft und nach dem Morgenbrott ist gangen gan jagen“, ahndete man nur um 10 Schilling, während ein Truber 1648 um des gleichen Verbrechens willen 3 Pfund schwinen mußte. Auch Messer Wälten von Saanen, der 1628 „an einem heiligen Tag ein Fuchs us der Fallen genommen und nit zur Predig gangen“, mußte 3 Pfund erlegen, wogegen wiederum dessen Landsmann Anthoni Rychenbach 1641 um 10 Pfund gebüßt wurde, weil er „am Sonntag gemuset“.

Die Ehrbarkeit von Saanen ließ auch sonst nicht mit sich spaßen. Am 12. Mai 1615 sandte sie Hans Burg drei Tage in die Gefangenschaft, bloß, weil dieser an einem Sonntag zuvor „in Zyt der Predig in Baltis Schüren truncken“. Da spürten die Radelfinger eher ein menschliches Rühren, als im Sommer 1652 Hans Bart überwiesen wurde, „daß er in der Wienachttacht habe Waffelen bachten uff den Verkauf. Er were strafwürdig gsin, wyl er aber gar armütig und vil Kinder het, so hat man ihn mit einer Censur (einem Verweis) ledig glassen“. Weniger glimpflich ging das Truber-Sittengericht 1677 mit Peter Zürichers Frau in der Neumatt um, „welche am Fasnacht Sonntag und am Osterfonntag gefüchlet“. Sie mußte deshalb immerhin 10 Schilling erlegen.

Unaufhörlich suchte man auch das Berrichten von landwirtschaftlichen Arbeiten am Sonntag zu unterdrücken. Jakob Müller, der Wächter von Saanen, erhielt 1617 darum, „daß är an einem Sontag in der Allmend by einem Dohen Hüw-Birliu mit dem Fuß umgstochen, 24 Stund Gfangenschaft“, Michael Dullenester von Rüderswil und sein Weib wurden 1647 jedes um 10 Schilling gebüßt, weil sie am Sonntag „Flachs aufgenommen“ und im gleichen Dorfe wurde Hans Rüfenacht 1665 vom Pfarrer sehr stark gerüffelt, als er am Tag des Herrn auch nur „einen Arfel Flachs under dem Arm mit sich heimtreit“. Niklaus Tschannen im Mahwil bei Detligen wurde am 20. Juli 1679 „fürgehalten, er habe an einem Sonntag sein Gersten abgemachet. Hatt bekennt, daß er ein wenig, so da habe faulen wollen, abgemachet. Er ist in die Gefangenschaft erkennt worden“.

Hier muß auch auf eine Eigentümlichkeit im damaligen Wirtschaftsleben einiger Dörfer hingewiesen werden, nämlich auf das Offenhalten der Krämereien und anderer Läden zu-

handen der Predigtleute. Denn vielerorts verband man den erzwungenen Kirchgang mit einem nützlichen Tun, indem die weiter von den Dörfern entfernten Familien am Sonntag ihre Einkäufe machten. Die Krämer und Händler ihrerseits scheuten sich nicht, diesen Kunden entgegenzukommen, indem sie ihre Waren bis vor die Pforten der Gotteshäuser, auf die Kirchhöfe oder in möglichste Nähe derselben brachten. Das führte natürlich wiederum die Pfarrherren und ihre Chorgerichte auf den Plan.

In Eggwil wurde am 9. Dezember 1655 in der Sitzung des Sittengerichtes gesagt, „daß an Sontagen Krämer vor dem Wirtshaus vorhanden, by denen sich die Leüt uffhalten und zu Amuß ihr Geld verthünd“. Mit gestrenger Miene beschloß man, daß in Zukunft der Sigrist oder Chorweibel „während der Predig sich hinab ins Wirtshaus begeben sölle und die Anwesenden vermahnen, mit ihme in die Kirchen zu kommen“. Wer sich nicht fügen würde, den sollte man „by dem Predikanten angeben“.

Ähnlich wurde 1656 in Rüderswil „der Märit unter der Linden in wärender Predig abgestellt“.

Interessante Verhältnisse treffen wir auch im Trub an. Am 16. Juni 1633 beschloß das dortige Chorgericht, „daß man genßlichen vor der Predig nit mehr seyl han, sonder solches bis nach der Predig sparen sölte, damit nit die Leüt etwan dadurch versumpft, zuspat in die Predig kämend“. 1674 verbot die gleiche Instanz, „daß hinfüro an Sontagen kein Obs mehr von Ranslühe hiehar sölle gebracht werden zu verkaufen“. Da die Truber aber offenbar doch auswärtiges Obst kaufen wollten und solches wegen der Entlegenheit vieler Höfe am besten Sonntags geschehen konnte, so fügten sich die Sittenrichter den besondern Umständen und erkannten: „Am Sambstag aber ist es zugelassen herbeizubringen und Sonntags dann nach verichtetem Gottesdienst solches zu verkaufen.“

Entschiedener gingen die gleichen Männer dann aber 1677 vor, als sie sahen, „daß am heiligen Sonntag by der Kilchen allerley Instrument zum Heüwen: Rächen, Gablen und dergleichen verfoufft werden“. Es wurde beschloffen, den Händlern „dieselbigen Instrumente zu nemmen und sie abzuhalten von solcher Entheiligung des Sabbats“. Doch diese Drohung wurde nicht auf lange Zeit hinaus gehört. Im November 1689 mußte Anna Strahm, das sogenannte „Zell-Weibli“ mit einer tüchtigen „Remonstranz“ versehen werden, weil sie „wider alles Vermahnen an heiligen Sontagen hym Hous Gottes ihren Krämpel fortsetzte und ungeschücht trieb“; im Sommer 1691 wurden vor dem alten Klostergebäude zunächst bei der Kirche an Sontagen „allerley Sachen, als Schuhnegel, Sägessehn und andere Händel mehr“ feil gehalten. Die Sittenrichter gedachten „daruff Achtung zu halten“ und diese Waren „in Arrest zu nehmen“.

Der Truberwirt war damals zugleich Salzausmesser. Auch er wurde 1694 wegen „seines Salzausgebens am Sonntag“ vermahnt, gehorche er nicht, so werde er sich „neben einer gewissen (sichern) Buß“ vor Chorgericht zu verantworten haben. Drei Jahre später wurde wieder eine ähnliche Warnung von Stapel gelassen, als es hieß, daß der Wirt an den Sontagen „den Rühern Salz ausmässe und die Rühner mit Secklenen dahar kommen, welches sie an den Werktagen wohl verrichten könnten ...“

In Signau herrschten ähnliche Zustände. Nur bildeten hier die beiden Tuchfärbereien den Anlaß zu sonntäglichen Verrichtungen. 1660 klagte der dortige Pfarrer vor der Kapitelversammlung in Bern: „Zu Signou sind zwen Färber, dahin man mehrerteils an Sontagen von vielen Orten her Tuch in die Farb traget und an Sontagen widerumb löfet. Dardurch werden von vielen der Sabbath entheiligt, die Predigten und Kinderlehren underlassen und verfaumpt.“ Im Jahr darauf befaßte sich auch das Chorgericht mit diesen Färbern, sowie dem Dorfmeßger, „wyl sy alle Sontag ihre Handwerk trieben, einnahmen und ausgabend“. Sie wurden zur Besserung ver-

mahnt, was aber auf die Dauer wenig fruchtete. 1679 wieder ins Gebet genommen, verantwortete sich der eine, nämlich Meister Johannes Schlatter, dahin, er gebe zu, daß er am Sonntag „in d'Farb genommen“. Aber er sei dazu gezwungen, „so er das nit täte, so hätte er gar nit zethun und würde das Tuch an andere Orth getragen werden“. Ähnlich äußerte sich auch Meister Joseph Reinhart, „der ander Färber“: „Es were ihme wol lieber, daß der Werktag gebrucht würde, es kommend aber Lütt vil von wyt har“ und wenn man ihnen das Tuch nicht abnehme, „so wurden sy in andere Orth gehen, Worb und Langnau machen gleiches. Wenn ihme söliches abgestreckt würde, könnte er Wyt und Kind nit erhalten“. Das Chorgericht ließ der Sache ihren Lauf bis der Pfarrer an die Obrigkeit gelangte. 1682 teilte der Rat in einem Schreiben an den Landvogt auf Signau mit, wie ebengerade in jüngstvergangener Zeit irgendwo in bernischen Landen „zwo Weibspersonen, die am Sonntag zur Farbe gingen, underwegs über einen Stäg hinunder ins Wasser gefallen und ertrunken.“ Dieses „trauwirige Exempel“ bewege die Gnädigen Herren dem Landvogt ernstlich zu befehlen, daß er den dortigen Färbern „alles Abnehmen und Ausgeben am Sonntag by dreyen Pfunden Buß verpiete“.

Auch dieses Verbot von oben nützte wenig oder nichts, schon 1684 stand Johannes Schlatter wieder vor Chorgericht. Diesmal wurde ihm neben dem Vorwurf des Einnehmens und Ausgebens von Tuch auch entgegengehalten, daß er alle Sonntage „nacher Dießbach fahre“ und dort Geschäfte zeitige. Ja, einige Jahre später mußten neben den Färbern auch die Krämer vor das Sittengericht zitiert werden, weil sie „an Sontagen die Läden offen haltend und ihre Waren verkauffend und dann das junge Volk von denen Läden ins Wirtshaus gange.“

Man könnte nun meinen, diese Art Sonntagsentheiligungen sei möglicherweise nur im Emmental vorgekommen. Aber dem war nicht so. Auch aus Frutigen und dem Simmental war 1652 die Klage vor die Pfarrversammlung in Thun gekommen, daß dort „am Sonntag in und neben der Predig ein Gremmelmarkt von allerlei Sachen allernechst by der Kilchen“ stattfindet.

Ebenso herrschte bei der Kirche von Grindelwald am Tage des Herrn ein Leben wie auf einem Jahrmarkt. Vor allem wurde hier Brot feilgehalten. Der durch sein tapferes Benehmen in der Pestzeit bekannt gewordene Pfarrer Erb suchte diesem unwürdigen Treiben 1668 Einhalt zu gebieten, indem er vom Chorgericht beschließen ließ, „daß hinfüro daß Brodt“ erst nach dem Gottesdienst „an Sontagen auff dem Kirchhoff solle verkaufft werden“. Damit war aber nicht viel erreicht. 1674 brachte deshalb Erbs Nachfolger vor, „wie daß an einem Sonntag immerdar allerley Sachen verkaufft werden zwüschen Predig und Kinderlehr“. Da wurde verordnet, daß von nun an „aller Gremmel an einem Sonntag solle verboten sein. Auch solle man kein Brot verkaufen bis nach geendeter Kinderlehr und gemeinem Gebätt“. Als auch diese Einschränkungen auf die Dauer nicht genüigten, wurde 1682 „alles Feylhalten uff dem Kirchhoff an Sontagen by 10 Pfund Buß“ unterfagt.

Ueberblickt man nun diese vielen Einzelbeispiele, so tritt sicher die Frage an einem heran, ob wohl die Menschheit von heute besser oder schlechter geworden sei als die der Vergangenheit. Mit andern Worten: Geht es mit der Menschheit aufwärts oder wirkt sich die Erbsünde aus? Worauf wohl auch nur in landläufiger Weise gantwortet werden kann, daß sich die Menschen im Grunde genommen sicher wenig ändern. Heute fußballt, tanzt, erntet, schwingt und jagt man am Sonntag im Lande herum, im 17. Jahrhundert stand es hierin weder besser noch schlechter. Ein Weinfuhrwerk verursachte damals auf den holperigen Wegen ungefähr gleichviel Lärm, wie heute ein ratterndes Motorrad oder Auto auf der Asphaltstraße. Wenn ehemals der Sonntag in Wirklichkeit doch verhältnismäßig weniger durchlärm und entheiligt wurde als heute, so war daran wohl weniger das Bedürfnis des Volkes schuld, als das Verantwortungsbewußtsein der Regierung und der Geistlichkeit.